Satzung
über die Stiftung des Roswitha-Preises (Literaturpreis)
der Stadt Bad Gandersheim

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 30.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

Zum Gedenken an die erste deutsche Dichterin und Dramatikerin, die Kanonisse Roswitha von Gandersheim, stiftet die Stadt Bad Gandersheim einen

Roswitha-Preis.

Der Roswitha-Preis führt die Tradition der von 1973 bis 1996 im Gedenken an die erste deutsche Dichterin verliehenen Roswitha-Gedenkmedaille fort und wurde erstmalig im Jahre 1998 verliehen.

§ 1
Verleihungsgrundsatz

Der Roswitha-Preis wird im Gedenken an die erste deutsche Dichterin Roswitha vergeben. Mit ihm wird eine herausragende literarische Einzelleistung einer in Europa lebenden und tätigen Schriftstellerin gewürdigt. Dieses Werk kann allen Bereichen literarischen Schaffens angehören. Ebenso kann ein Werk ausgezeichnet werden, das dem Bereich der Philosophie zuzuordnen ist. Im Mittelpunkt dieses Werkes sollen Themen stehen, die aus dem Blickwinkel von Literatur oder Philosophie eine Zeitepoche oder Gesellschaft betrachten.

Vor diesem Hintergrund ist auch das Werk Roswithas zu sehen, die sich aus ihrem sozialen Kontext heraus mit Themen ihrer Zeit und ihres Glaubens auseinandergesetzt hat und dabei Elemente aus den Bereichen Philosophie, Musiktheorie und Mathematik einfließen lassen hat.

Vergeben wird der Roswitha-Preis für ein schöpferisches Werk, nicht jedoch für eine reproduzierende Leistung. Es kann die von Roswitha verwendeten Elemente aufweisen,

muss aber nicht unmittelbar in ihrer literarischen Tradition stehen. Es kann soziale, emanzipatorische und freiheitliche Grundsätze verkörpern und ein Bewusstsein schaffen für gesellschaftliche Fragen. Ebenso soll das Werk dem Ideal der Humanität, insbesondere im Sinne von Aufklärung und Toleranz sowie dem der Völkerverständigung im europäischen Einigungsprozess entsprechen.
Für das gewürdigte Werk muss eine deutschsprachige Ausgabe vorliegen, die über den Buchhandel bezogen werden kann.

§ 2
Jury

Über die Verleihung des Roswitha-Preises entscheidet eine aus **bis zu neun** unabhängigen und ehrenamtlich tätigen Persönlichkeiten bestehende Jury. Inhaber/innen eines politischen Mandates und Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

Bis zu acht Juror/innen werden durch die Stadt Bad Gandersheim in dieses Amt berufen und sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit von der Preisverleihung ausgeschlossen. Eine wiederholte Zugehörigkeit zur Jury ist zulässig. Ihre/n Vorsitzende/n und den/der Schriftführer/in bestellt die Jury aus ihrer Mitte.

Die Preisträgerin des Vorjahres ist ein „geborenes“ Jury–Mitglied. Mit der Annahme des Roswitha-Preises verpflichtet sich die Preisträgerin, diesen Sitz einmalig und ehrenamtlich zu übernehmen. Ihr darf keines der vorgenannten Ämter übertragen werden.

Die Namen der Juror/innen werden durch die Medien bekanntgegeben. Die Jury tagt einmal jährlich.

Die Mitglieder der Jury sind verpflichtet, die Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen herbeizuführen.

§ 3
Entscheidungsverfahren

Die Auswahl der Preisträgerin erfolgt ausschließlich durch die Jury. Bewerbungen um den Roswitha-Preis sind ausgeschlossen. Der Roswitha-Preis darf einer Schriftstellerin kein weiteres Mal verliehen werden, auch wenn weitere herausragende Einzelleistungen vorliegen.

Die Beratungen der Jury finden nichtöffentlich statt. An den Beratungen nehmen ausschließlich Mitglieder der Jury teil. Die Entscheidungen gründen sich auf Stimmenmehrheit der beteiligten Jury-Mitglieder.

Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4
Veröffentlichung

Der Name der Preisträgerin ist von der Jury vertraulich zu behandeln. Mitteilungen über die Sitzung der Jury und deren Entscheidung erfolgen ausschließlich durch die Stadt Bad Gandersheim oder eine von ihr beauftragte Person bzw. Institution (s. § 8).

Das Recht der Bekanntgabe des Namens der Preisträgerin (an die Medien und ggf. interessierte Verlage) bleibt der Stadt Bad Gandersheim vorbehalten (§ 8).

§ 5
Verleihung

Die Preisverleihung in Bad Gandersheim findet alljährlich, grundsätzlich an dem Wochenende vor oder nach Allerheiligen, in Anwesenheit der Preisträgerin durch den Bürgermeister in angemessenem Rahmen statt.

Im Verlauf des Festaktes soll sowohl der ersten deutschen Dichterin Roswitha von Gandersheim gedacht, als auch das Werk der ausgezeichneten Schriftstellerin in einer Lauda-

tio gewürdigt werden. Die Laudatio kann durch ein Mitglied der Jury gehalten werden; dies gilt auch für die Preisträgerin des Vorjahres.

§ 6
Dotierung

Mit der Verleihung des Roswitha-Preises ist die Vergabe eines Geldpreises in Höhe von 5.500,00 € verbunden. [1]

Über die Verleihung des Roswitha-Preises wird eine Urkunde angefertigt und der Schriftstellerin ausgehändigt.

§ 7
Rahmenprogramm

Das Rahmenprogramm ist zwischen der Stadt Bad Gandersheim als Stifterin des Preises und der jeweiligen Preisträgerin unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets abzusprechen.
Es ist ausdrücklicher Wunsch der Stadt Bad Gandersheim als Stifterin des Roswitha-Preises, eine Brücke zwischen der Preisträgerin und den Menschen in der Region, insbesondere den Bürger/innen von Bad Gandersheim, zu schlagen.
Damit verfolgt die Stadt Bad Gandersheim das Ziel die Menschen in der Region für Literatur zu interessieren und zur Auseinandersetzung mit deren Inhalten zu animieren.
Berücksichtigung finden darüber hinaus die in der Region ansässigen Schulen.

§ 8
Organisation

Die Organisation der Jury-Sitzung, der Preisverleihung, des Rahmenprogrammes sowie die Betreuung der Preisträgerin und die Pflege von Medienkontakten obliegt der Stadt Bad Gandersheim oder einer von ihr mit diesen Aufgaben betrauten Person bzw. Institution.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung des Roswitha-Preises der Stadt Bad Gandersheim vom 09.09.2004 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 30.01.2007

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen
Bürgermeister

[1] = siehe Anhang

Vorstehende Satzung ist am 09.03.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 10, veröffentlicht worden. Sie ist am 10.03.2007 in Kraft getreten.

Anhang

zur

Satzung über die Stiftung des Roswitha-Preises (Literaturpreis)
der Stadt Bad Gandersheim

„Die Dotierung des Roswitha-Preises erfolgt über den Haushalt der Stadt Bad Gandersheim mit einem Anteil von 50 % = 2750,00 € und über externe Sponsoren mit einem Anteil von 50 % = 2750,00 € .“